



Jugendordnung TC Dettingen e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr* und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen (a) bilden die Vereinsjugend im TC Dettingen/Horb.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie fördert

- die freizeit- und wettkampfsportliche Betätigung und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten
- die Mitbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen an der Vereinsjugendarbeit und an den Vereinsaktivitäten. Die Kinder und Jugendlichen werden an der Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten beteiligt.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wählt eine Jugendwartin (a), der als Wahlvorschlag in die Hauptversammlung des Vereins geht und von dieser Versammlung für zwei Jahre gewählt wird. Sie wählt die weiteren Mitglieder des Vereinsjugendausschusses. Sie berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit. Sie unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung. Die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der Jugendausschuss soll möglichst mit allen Geschlechtern besetzt sein. Zunächst werden die Jugendvertreterinnen (a) nach der Stimmenmehrheit ausgezählt. Sind dann nicht mindestens von jedem Geschlecht Vertreterinnen (a) im Jugendausschuss, gelten die ersten vier mit der Mehrheit der Stimmen als gewählt und die zwei weiteren Plätze werden nach „fehlendem“ Geschlecht und Stimmenanzahl vergeben. Vereinsjugendsprecherinnen (a) dürfen bei ihrer Wahl das 19. Lebensjahr* noch nicht vollendet haben. Aktive und passive Wahlberechtigung gilt ab dem 7. Lebensjahr.

§ 4 Jugendausschuss

Zur Unterstützung der Jugendwartin (a) besteht ein Jugendausschuss. Der Jugendausschuss besteht aus:

- der Jugendwartin (a)
- zwei Jugendsprecherinnen (a)
- der Jugendkassenwartin (a)
- und weiteren Mitarbeiterinnen (a).

Die Jugendsprecherinnen (a) sollten das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendkassenwartin (a) sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendwartin (a) ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Die Jugendsprecherinnen (a) leiten die Sitzungen des Jugendausschusses, zu welchen die Jugendwartin (a) in Absprache mit den Jugendsprecherinnen (a) einlädt. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren und über die finanziellen Mittel der Jugendarbeit zu beschließen.



§ 5 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird von der Jugendkassenwartin (a) geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist jährlich einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüferinnen (a) zu prüfen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Für den Fall, dass ein Jugendausschuss nach § 4 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder vorzeitig sein Mandat niederlegt, übernimmt die Vorsitzende (a) die Aufgaben des Jugendausschusses, bis ein neuer Jugendausschuss die Aufgaben übernehmen kann.

*Die Altersangaben in der Jugendordnung beziehen sich jeweils auf das Kalenderjahr, in welchem das Lebensjahr vollendet wird. Beispiel: In dem Jahr, in dem man 18 wird, zählt man noch zur Vereinsjugend, auch wenn man z.B. schon im Januar Geburtstag hat.

Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendvollversammlung am 30.09.2004 beschlossen und vom Vereinsvorstand am 17.11.2004 bestätigt.

Die Änderungen vom März 2022 wurden am 13.03.2022 von der Jugendvollversammlung und am 18.03.2022 vom Vereinsvorstand bestätigt.